



Inhalt:

1. Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Bütervenn“

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Bütervenn“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 03.05.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse:

1. Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes (BPL) Nr. 37 „Bütervenn“

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Bütervenn“ bezieht sich auf den Bereich südlich des ‚Ostpreußenwegs‘ und westlich der Straße ‚Zum Bütervenn‘. In dem Bereich wird zukünftig in der 1. Bautiefe südlich des Ostpreußenwegs die Geschossigkeit anstelle der bisherigen I-geschossig, zukünftig als II-geschossig dargestellt. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Ziel und Zweck der Änderung ist die Schaffung von mehr Wohnraum auf den vorhandenen Flächen, durch die Änderung der Geschossigkeit.

2. Beschleunigtes Verfahren

Die 3. Änderung des BPL Nr. 37 „Bütervenn“ dient der Mobilisierung von Flächen im Innenbereich und soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt werden.

3. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage)

Der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des BPL Nr. 37 „Bütervenn“ ist gemäß § 2 Absatz (1) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 13a BauGB ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, erfolgt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Mit dem vorliegenden Planverfahren soll in dem Änderungsbereich eine II-geschossige Bauweise ermöglicht werden. Es kann so eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Grundstücke im geplanten Änderungsbereich erzielt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der knappen Baulandressourcen positiv zu beurteilen und entspricht dem Grundsatz des § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB, der auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden verweist. Es soll so mehr neuer

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock**, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

Wohnraum in einer bestehenden Bebauung geschaffen werden. Dies kommt der steigenden Nachfrage nach Wohnraum entgegen. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt ist die Berücksichtigung des demografischen Wandels. Bei einer immer älter werdenden Gesellschaft ist es wichtig, Voraussetzungen zu schaffen, die ein Zusammenleben von „Alt und Jung“ in einem gemeinsamen Haus ermöglichen. Dies soll im Rahmen der planerischen Möglichkeiten unterstützt werden. Der Änderungsbereich ist im Übersichtsplan (Lageplan/Geltungsbereich) dargestellt. Der Bereich ist durch eine dünne gestrichelte schwarze Linie gekennzeichnet. Die geplante Darstellung (II-Geschossigkeit) im Bebauungsplan ist der Anlage „Neue Ausweisung/3. Änderung BPL Nr. 37 „Bütervenn“ Planentwurf“ zu entnehmen.

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Auf eine Beteiligung gemäß der §§ 3 Absatz 1 u. 4 Absatz 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) wird gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 abgesehen. Es wird direkt die Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß der §§ 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. 4 Absatz 2 BauGB (Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange) durchgeführt.

Der Planentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Bütervenn“ liegt mit dem Entwurf der Begründung und dem Lageplan/Geltungsbereich in der Zeit vom:

02.08.2022 bis 02.09.2022 einschließlich

im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 220, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock für jede Person zur Einsicht während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses

montags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr,
dienstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr,
mittwochs und donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

öffentlich aus. Während dieser öffentlichen Auslegung besteht die Gelegenheit, Anregungen und Bedenken zu äußern und eigene Stellungnahmen z. B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abzugeben. Außerhalb der genannten Uhrzeiten können Einsicht- und Stellungnahme auch nach besonderer Terminvereinbarung mit dem Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung erfolgen (Telefon 89 05 - 220 oder 89 05 - 0 [Telefonzentrale]). Stellungnahmen können auch per E-Mail unter folgender Adresse d.rosenberg@stadt-shs.de abgegeben werden.

Im Weiteren sind die o. a. Unterlagen im Internet unter folgendem Link ebenfalls einzusehen.

<http://www.schlossholtestukenbrock.de/wirtschaft-wohnen/planen-bauen/flaechennutzungsplan-bebauungsplaene-satzungen-auslegungs-offenlegungsunterlagen/>

(unter 4. Aktuelle Auslegungen/Offenlagen nach dem Baugesetzbuch)

Bekanntmachungsanordnung:

Der Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 „Bütervenn“ wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Absatz 2 BauGB, öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Hinweise:

Nach § 13 Absatz 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2, Halbsatz 2 i.V.m. §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schloß Holte-

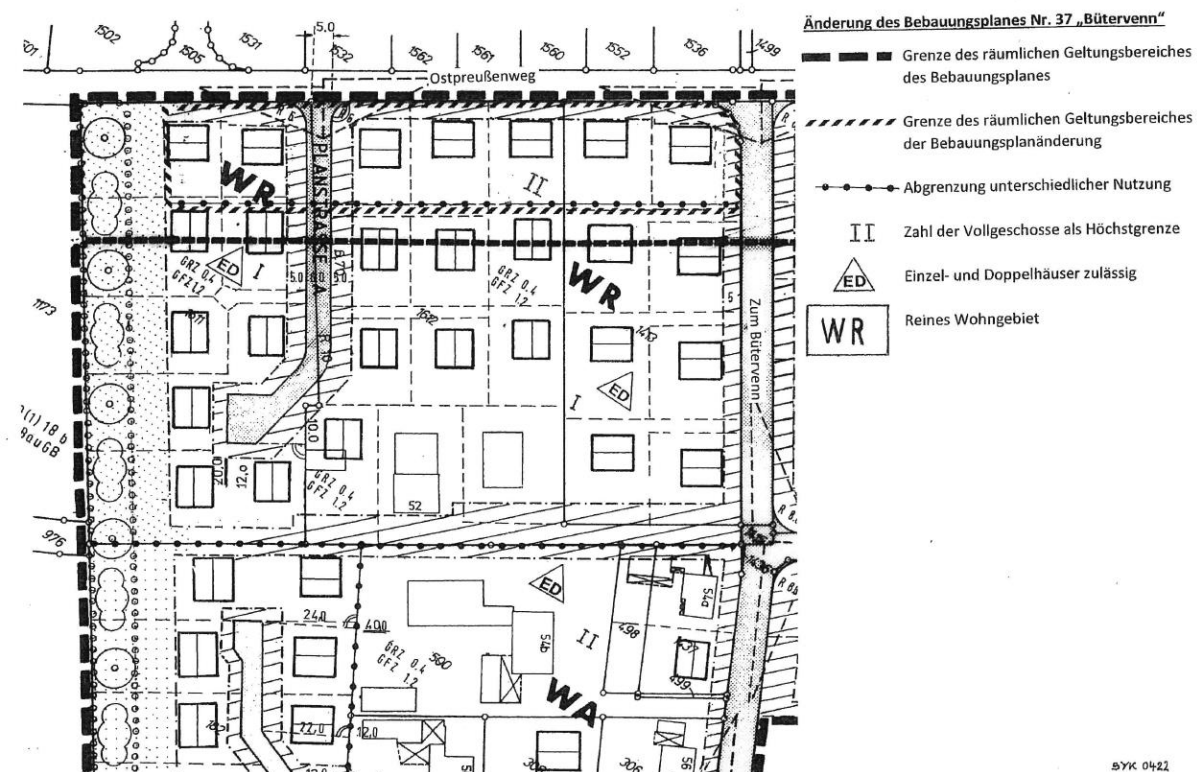
Stukenbrock deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 13a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird.

Lageplan/Geltungsbereich



Neue Ausweisung/3. Änderung BPL Nr. 37 „Bütervenn“ Planentwurf



Schloß Holte-Stukenbrock, 20.07.2022

Der Bürgermeister

I.V.

gez. Junker

1. Beigeordneter